

# V e r t r a g

zwischen

Herrn Heinz-Jürgen Hof, Jägerwald 24, 42897 Remscheid

und

dem Wupperverband, vertreten durch den Vorstand,

über die Überlassung von Bootsstegen an der Wupper-Talsperre.

## § 1

- 1) Der Wupperverband erstellt an der Wupper-Talsperre, Bootshafen Kräwinkler Brücke, folgende Bootssteganlagen:
  - 2 Segelsteganlagen
  - 2 Schwimmpontons als Anlegestellen
  - 1 Ruder- und Kanusteg
  - 1 Leihbootsteg
- 2) Der Wupperverband überläßt Herrn Hof die Nutzung der vorgenannten Bootssteganlagen für die Lebensdauer dieser Anlagen gegen Entgelt und unter der Voraussetzung, daß ihm von der Stadt Remscheid der Betrieb des Bootshafens Kräwinkler Brücke sowie der Wassersportbetrieb an und auf der Wupper-Talsperre übertragen ist.
- 3) Herr Hof übernimmt die Unterhaltung und Erhaltung der Bootssteganlagen sowie der Bauwerke und Anlagen, die zur Erstellung und zum Betrieb der Bootssteganlagen erforderlich sind. Außerdem übernimmt er die Verkehrssicherungspflicht für diese Anlagen. Herr Hof gewährleistet, daß die Bootssteganlagen und alle dazugehörigen Anlagen den wasserrechtlichen und baurechtlichen Anforderungen entsprechen. Eine Beeinträchtigung des Betriebes der Wupper-Talsperre, ihrer baulichen Anlagen und des Wassers ist auszuschließen.
- 4) Die Wassernutzungsordnung des Wupperverbandes ist zu beachten. Der Betrieb der Anlagen ist im Einvernehmen mit den wasserwirtschaftlichen Belangen zu führen, insbesondere sind die Bootssteganlagen dem Wasserstand in der Talsperre anzupassen. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Wasserstand in der Wupper-Talsperre.

## § 2

- 1) Die überlassenen Bootsteganlagen dienen der Ausübung des Wassersportes an der Wupper-Talsperre. Alle Bootsteganlagen haben grundsätzlich der Benutzung durch die Öffentlichkeit zugänglich zu sein, insbesondere jedoch dem Vereinsport und dem Schulsport.
- 2) Der Ruder- und Kanusteg ist allen Nutzern unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Für die Nutzung der übrigen Bootsteganlagen dürfen angemessene Entgelte erhoben werden.

## § 3

- 1) Herr Hof zahlt für die Überlassung der Nutzung aller Bootsteganlagen ein jährliches Entgelt von 6.400,00 DM zuzüglich der Verzinsung des vom Wupperverband eingesetzten Eigenkapital von 64.000,00 DM mit einem Zinssatz von 7 %. Das jährliche Nutzungsentgelt ist bis zum 31.01. eines jeden Kalenderjahres an den Wupperverband zu entrichten, erstmals bis 31.01.1994.
- 2) Statt des jährlichen Nutzungsentgeltes kann eine einmalige Zahlung in Höhe von 64.000,00 DM erfolgen. Diese Zahlung wird falls mit der Unterzeichnung dieses Vertrages.

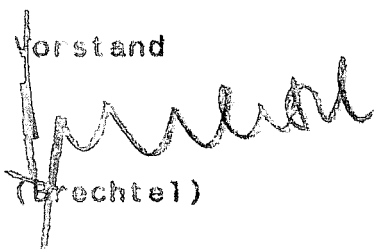
## § 4

Herr Heinz-Jürgen Hof ist berechtigt, diesen Vertrag mit seinen Rechten und Pflichten auf eine von ihm zu gründende Firma für den Betrieb des Bootshafens Kräwinkler Brücke zu übertragen.

Wuppertal, den 08. Juli 1993

Remscheid, den 22.12.93

Der Vorstand



(Brechtel)



(Heinz-Jürgen Hof)